

Amtsblatt
für das **Amt Temnitz**
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 25. Oktober 2014

Nr. 8 - 13. Jahrgang – 43.. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 22.09.2014	
1.1.2. Beschluss des Amtsausschusses vom 13.10.2014	
1.1.3. Satzung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft `Freiraum Ruppiner Land`“ der Fontanestadt Neuruppin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin sowie der Ämter Lindow (Mark) und Temnitz	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 03.09.2014	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 18.09.2014	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 17.09.2014	
2. allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	
2.2. Bekanntmachung zur Standfestigkeitsprüfung Grabmale	
3. sonstige Bekanntmachungen	
3.1. Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung vom Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“	
3.2. Bodenordnungsverfahren (BOV) Betzin, Verf.-Nr. 40021	

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 22. September 2014

- öffentlicher Teil der Sitzung -

0015/14 - Satzung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) `Freiraum Ruppiner Land`“ der Fontanestadt Neuruppin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin sowie der Ämter Lindow (Mark) und Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Fortführung der KAG „Freiraum Ruppiner Land“ sowie der Satzung für diese KAG zu.

0016/14 - Antrag auf Kostenzuschuss für die Neubeklebung der ehemaligen Bombodromschilder, Plakate und Autoaufkleber

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Bereitstellung von finanziellen Mittel für die Bürgerinitiative „Keine neuen Windräder in der Temnitz-Region“ in Höhe von ca. 1.200 €.

0017/14 - Beschaffung eines FFW-Fahrzeuges für die Ortsfeuerwehreinheit Katerbow der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss beschließt für den Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz 30.000 € bereitzustellen. Das Amt Temnitz wird beauftragt, das o. g. Fahrzeug zu beschaffen.

1.1.2. Beschluss des Amtsausschusses vom 13. Oktober 2014

- öffentlicher Teil der Sitzung -

0018/14 - Abschlussbericht und Präsentation der wesentlichen Ergebnisse des kommunalen Energiekonzepts des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt den Ergebnissen des kommunalen Energiekonzepts des Amtes Temnitz zu und beauftragt das Amt Temnitz den dazugehörigen Bericht abzunehmen.

1.1.3. Satzung der "Kommunalen Arbeitsgemeinschaft `Freiraum Ruppiner Land`“ der Fontanestadt Neuruppin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin sowie der Ämter Lindow (Mark) und Temnitz

Präambel

Die weitere Intensivierung der Kooperation in der Region zwischen der Fontanestadt und dem Regionalen Wachstumskern (RWK) Neuruppin sowie den unmittelbaren Nachbarn Stadt Rheinsberg, Gemeinde Fehrbellin sowie der Ämter Lindow und Temnitz im `Freiraum Ruppiner Land´ ist sinnvoll und notwendig, um den zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Zwischen den Partnern besteht die Überzeugung, dass nur mit der gemeinsamen Entwicklung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, aber auch touristischen und kulturellen Potenziale eine tragfähige regionale Entwicklung mit einer guten Infrastruktur und gesicherten Angeboten der Daseinsvorsorge erreicht werden kann.

Basierend auf und in Fortführung der im September 2008 unterzeichneten „Gemeinsamen Erklärung zur Intensivierung der regionalen Kooperation des Regionalen Wachstumskerns Neuruppin im Ruppiner Land“ sowie der Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Regionale Kooperation im RWK Neuruppin" vom Juni 2009 bestätigen die Unterzeichner mit dieser Satzung ihren festen Willen, die Zusammenarbeit in der "Kommunalen Arbeitsgemeinschaft `Freiraum Ruppiner Land´“ fortzusetzen und zu vertiefen.

§ 1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) `Freiraum Ruppiner Land´“. Sie löst damit die bisherige Kommunale Arbeitsgemeinschaft "Regionale Kooperation im RWK Neuruppin" ab.
- (2) Die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) `Freiraum Ruppiner Land´“ ist eine "Kommunale Arbeitsgemeinschaft" im Sinne § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194). Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder.
- (3) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind
 - die Fontanestadt Neuruppin,
 - die Stadt Rheinsberg,
 - die Gemeinde Fehrbellin,
 - das Amt Lindow (Mark),
 - das Amt Temnitz.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft informieren sich gegenseitig frühzeitig und umfassend über Entwicklungen, Planungen und Vorhaben, die die Aufgabenbereiche der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft betreffen sowie die die Interessenlagen eines der Partner der Arbeitsgemeinschaft berühren. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft streben den Interessensausgleich an und verständigen sich bei Bedarf auf eine gemeinsame Position gegenüber Dritten.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bestimmen einen Vertreter für den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Den Vorsitz nimmt der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin wahr.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören

- die Repräsentation,
- die Vertretung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Land Brandenburg,
- die Leitung der Steuerungsrunde und
- die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Aufgabenbereiche

- (1) Die inhaltlichen Aufgaben der „Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) `Freiraum Ruppiner Land`“ umfassen insbesondere die Bereiche
 - Wirtschaftsförderung
 - Standort- und Regionalmarketing,
 - Tourismus
 - Mobilität
 - Energie
 - Daseinsvorsorge.
- (2) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft benennt konkrete Projekte, die geeignet sind, die in (1) genannten Aufgabenbereiche im Sinne der Stärkung und weiteren Profilierung der Region zu entwickeln.
- (3) Weitere Aufgabenbereiche können durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bestimmt werden.

§ 3 Innere Verfassung

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben
 - eine Steuerungsrunde,
 - bei Bedarf Arbeitskreise für einzelne Aufgabenbereiche.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können über das Einsetzen eines Beirates als ein weiteres Gremium mit beratender Funktion entscheiden.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin übernimmt die Geschäftsführung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen
 - die Einberufung der Steuerungsrunde,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Umsetzungscoordination von Projekten
 - die Vorlage des jährlichen Finanz- und Arbeitsplans und
 - die Beauftragung und Steuerung der Leistungen Dritter nach Beschlussfassung der Steuerungsrunde auf Basis des § 6 Abs. 3.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Städte und Gemeinden der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) `Freiraum Ruppiner Land`“ finanzieren ihre Aufgaben und Projekte auf Basis einer Einwohnerumlage.
- (2) Ab dem Jahr 2015 vereinbaren die Städte und Gemeinden der kommunalen Arbeitsgemeinschaft einen Beitrag von max. 0,50 € je Einwohner pro Jahr auf Basis der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für den 31.12. des vor vergangenen Jahres.
- (3) Der konkrete jährliche Finanz- und Mittelbedarf ergibt sich aus dem Arbeits- und Finanzplan, der von der Steuerungsrunde gemäß § 6 Abs. 3 und der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 3 beschlossen wird.
- (4) Neben der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Finanzierung können projektbezogen andere Finanzierungsregelungen durch die am jeweiligen Projekt beteiligten Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft vereinbart werden. Hierfür ist eine einstimmige Entscheidung der beteiligten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Steuerungsrunde

- (1) Die Steuerungsrunde ist das Entscheidungsgremium der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt soweit es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 3 x p.a..
- (2) Die Steuerungsrunde besteht aus
 - dem/der Bürgermeister(in) der Fontanestadt Neuruppin,
 - dem/der Bürgermeister(in) der Stadt Rheinsberg,
 - dem/der Bürgermeister(in) der Gemeinde Fehrbellin,
 - dem/der Amtsdirektor(in) des Amtes Lindow (Mark),
 - dem/der Amtsdirektor(in) des Amtes Temnitz und
 - der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft INKOM Neuruppin /REG
 - Regionalen Entwicklungsgesellschaft Nordwest-Brandenburg als ständigen Gast.
- (3) Die Mitglieder der Steuerungsrunde entscheiden über
 - das Einsetzen und Aussetzen von Arbeitskreisen zu gemeinsamen Kooperationsfeldern,
 - über die personelle Besetzung der Arbeitskreise,
 - über konkrete Projekte im Rahmen der Arbeitskreise,
 - den jährlichen Arbeits- und Finanzplan und
 - die Beauftragung und Steuerung der Leistungen Dritter.
- (4) Jedes Mitglied der Steuerungsrunde hat eine Stimme.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Als vorrangig wird der Aufgabenbereich „Wirtschaftsförderung“ sowie „Standort- und Regionalmarketing“ angesehen. Diesen Schwerpunkt nimmt die Steuerungsrunde als Arbeitskreis wahr.
- (2) Weitere Arbeitskreise können von der Steuerungsrunde eingesetzt werden. Darin werden die von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft benannten Projekte für die Stärkung und weitere Entwicklung der Region konkretisiert.
- (3) Die Zusammensetzung der Arbeitskreise bzw. der Steuerungsrunde kann in Abhängigkeit von der Thematik und der Aufgabenstellungen zeitweise durch weitere Gesprächspartner und / oder Experten verändert oder ergänzt werden.
- (4) Die Arbeitskreise kommen je nach Bedarf, mindestens aber 3 x p.a. zusammen.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitskreise dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse protokollarisch und übergeben diese an die Steuerungsrunde.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind vertreten:
der/die Bürgermeister(in) der Fontanestadt Neuruppin,
Vorsitzende(r) der Stadtverordnetenversammlung Neuruppin,
der/die Bürgermeister(in) der Stadt Rheinsberg,
Vorsitzende(r) der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg,
der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Fehrbellin,
Vorsitzende(r) der Gemeindevertretung Fehrbellin,
der/die Amtsdirektor(in) des Amtes Lindow (Mark),
Vorsitzende(r) des Amtsausschusses des Amtes Lindow (Mark),
der/die Amtsdirektor(in) des Amtes Temnitz,
Vorsitzende(r) des Amtsausschusses des Amtes Temnitz.
- (3) Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden die Ergebnisse der bisherigen Kooperation und die aktuellen Aufgaben diskutiert sowie der jährliche Arbeits- und Finanzplan beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung der Mitgliedschaft und Auflösung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Mitglieder in Kraft.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht der Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres oder Kalenderhalbjahres zu. Die Kündigung ist der Steuerungsrunde und der geschäftsführenden Gemeinde schriftlich zuzuleiten.
- (3) Die Auflösung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Neuruppin, den2014

Für die Fontanestadt Neuruppin	Jens-Peter Golde Bürgermeister
Für die Stadt Rheinsberg	Jan-Pieter Rau Bürgermeister
Für die Gemeinde Fehrbellin	Ute Behnicke Bürgermeisterin
Für das Amt Lindow (Mark)	Danilo Lieske Amtsdirektor
Für das Amt Temnitz	Susanne Dorn Amtsdirektorin

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 03. September 2014

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung

0023/14 – Auftragsvergabe, Lieferung und Montage dreier Wartehallen für die Ortsteile Werder und Gottberg

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, den Auftrag für die „Lieferung und Montage dreier Wartehallen für die Ortsteile Werder und Gottberg“ dem Unternehmen SUB GmbH aus Ganzer zu erteilen.

0024/14 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Kränzlin Flur 5, Flurstück 342

Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 342, der Flur 5, in der Gemarkung Kränzlin mit einer Gesamtgröße von 1.142 m² zu veräußern.

Die Gemeinde Märkisch Linden erteilt den Käufern des Flurstücks 342, der Flur 5, in der Gemarkung Kränzlin die Vollmacht, das Grundbuch von Kränzlin 481 mit einer Grundschuld zu belasten.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 18.09.2014

- öffentlicher Teil der Sitzung –

0019/14 – Errichtung von Rasenstellen in Gemeinschaft auf den kommunalen Friedhöfen

der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Errichtung einer Gemeinschaftsanlage im Rasen für Erdbeisetzungen auf dem kommunalen Friedhof in Wildberg und beauftragt das Amt Temnitz die entsprechenden finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2015 einzustellen. Hierzu gehören in der Folgezeit auch die Mittel für die laufende Pflege der Anlage.

0020/14 – Benennung eines Bevollmächtigten der Gemeinde Temnitztal zur Teilnahme an den Verbandsausschusssitzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dass die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz bzw. ein von ihr benannter Bevollmächtigter als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Verbandsausschusses im III. Quartal 2016 teilnehmen soll.

0024/14 - Vereinsförderung 2014, Antrag vom Anglerverein RGV Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Anglerverein RGV Temnitz einen Zuschuss von 300 € im Haushaltsjahr 2014 zu gewähren.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung –

0021/14 – Auftragsvergabe, „Instandsetzung der Zuwegung zum Dorfgemeinschaftshaus Wildberg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Instandsetzung der Zuwegung von der Buswendeschleife an der Schule Wildberg bis zum Dorfgemeinschaftshaus in Wildberg dem Unternehmen STT GmbH aus Werder zu erteilen.

0022/14 – Auftragsvergabe für die Herstellung der Regenentwässerung im Bereich des Parkplatzes der Schule Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der Regenentwässerung im Bereich des Parkplatzes der Schule Wildberg dem Unternehmen STT GmbH aus Werder zu erteilen.

0023/14 - Auftragsvergabe - Erneuerung Wohnungseingangstüren im Wohnblock in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 a - c

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der Wohnungseingangstüren im Wohnblock in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 a-c, dem Unternehmen Bautischlerei- Innenausbau Leitow zu erteilen.

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.4.1. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 17. September 2014

- öffentlicher Teil der Sitzung –

0015/14 - Benennung eines Bevollmächtigten des Amtes Temnitz zur Teilnahme an der Verbandsausschusssitzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, dass die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz bzw. ein von ihr benannter Bevollmächtigter als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des

Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Verbandsausschusses im III. Quartal 2016 teilnehmen soll.

2. allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes)

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie dafür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr auf der Grundlage des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes **jährlich bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann eingelegt werden beim:

Amt Temnitz
Die Amtsdirektorin
Pass- und Meldewesen (Raum 104)
Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Tel.: 033920 675-34, Fax: 033920 675-16

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auch auf unserer Internetseite:

www.amt-temnitz.de

Service→Formulare → Einwohner- und Meldewesen → Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

2.2. Bekanntmachung zur Standfestigkeitsprüfung Grabmale

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsverwaltungen dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht gerade stehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine große Gefahr für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal dar.

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Temnitz wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften an nachfolgend aufgeführten Terminen durchführen:

1. Prüfungstag: Donnerstag, 13. November 2014

	Friedhof:	Uhrzeit:
1.	Garz	8.30 Uhr
2.	Wildberg	9.15 Uhr
3.	Kerzlin	10.15 Uhr
4.	Kränzlin	10.45 Uhr
5.	Darritz	11.20 Uhr
6.	Woltersdorf	11.45 Uhr

2. Prüfungstag: Freitag, 14. November 2014

1.	Walsleben	8.30 Uhr
2.	Katerbow	9.30 Uhr
3.	Netzeband	10.15 Uhr
4.	Rägelin	10.50 Uhr
5.	Pfalzheim	11.15 Uhr
6.	Frankendorf	11.45 Uhr
7.	Darsikow	12.30 Uhr

Die Anfangszeit des jeweils ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Walsleben, 09.10.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin

3. Sonstige Bekanntmachungen

3.1. öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom 15.07.2014 bis zum 30. März 2015 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/ Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen

Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I, 2012 Nr. 20 S.1ff vom 24.04.2012) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig! Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre etc. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“, 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Str. 1d, Telefon: 033932-70250; Fax: 033932-72270; E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de.

Fehrbellin, den 19.06.2014

Philipp
Geschäftsführer

Verbandssitz: 16833 Fehrbellin – Karl-Marx-Str. 1d
Telefon: (033932) 70250; Fax: 72270; E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de;
Internet: www.wbv-fehrbellin.de

3.2. Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 4002I

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung teilt mit:

hier: **Ladung zum Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) i. V. m. § 8a Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33]).

Die Offenlegung des Bodenordnungsplanes erfolgte vom 26. bis 28. August 2014 und Anhörungstermine fanden am 17. und 18. September 2014 statt.

Auf Grund der Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes hat sich die Widerspruchsfrist geändert. Es wird daher ein weiterer Anhörungstermin durchgeführt.

Dieser **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

**am Mittwoch, den 12. November 2014
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
im Gemeindezentrum am Sportplatz, Ortsteil Karwese, Rotdornstraße 20,
16833 Fehrbellin.**

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwese/Ortslage
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat oder seinen Widerspruch bereits in den Anhörungsterminen am 17. und 18. September 2014 erhoben hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Neuruppin, 08.09.2014

gez. Allert
Fachvorstand

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.